

Senat 3

### SELBSTÄNDIGES VERFAHREN AUS EIGENER WAHRNEHMUNG

*Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.*

*Im vorliegenden Fall führte der Senat 3 des Presserats auf eigene Initiative ein Verfahren durch (selbständiges Verfahren aus eigener Wahrnehmung). In diesem Verfahren äußert der Senat seine Meinung, ob ein Artikel oder ein journalistisches Verhalten den Grundsätzen der Medienethik entspricht. Die Medieninhaberin von „oe24.at“ hat von der Möglichkeit, an dem Verfahren teilzunehmen, keinen Gebrauch gemacht.*

*Die Medieninhaberin von „oe24.at“ hat die Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats anerkannt.*

## ENTSCHEIDUNG

Der Senat 3 hat durch seine Vorsitzende Dr.<sup>in</sup> Eva-Elisabeth Szymanski und seine Mitglieder Mag. Dejan Jovicevic, Mag.<sup>a</sup> Heide Rampetzreiter, Günther Schröder und Christopher Wurmdobler in seiner Sitzung am 15.12.2023 nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung im selbständigen Verfahren aus eigener Wahrnehmung gegen die „**oe24 GmbH**“, Friedrichstraße 10, 1010 Wien, als Medieninhaberin von „oe24.at“ wie folgt entschieden:

**Das Verfahren** aufgrund einer möglichen Verletzung des Ehrenkodex für die österreichische Presse, insbesondere gegen dessen Punkt 12 (Suizidberichterstattung), durch den Artikel „**Pilnacek: Todesdrama nach Geisterfahrt**“, erschienen am 20.10.2023 auf „oe24.at“, wird

**eingestellt.**

# BEGRÜNDUNG

Im Vorspann zum oben genannten Beitrag heißt es, dass der langjährige und zuletzt suspendierte Spitzenbeamte im Justizministerium Christian Pilnacek tot aufgefunden worden sei.

Anschließend wird berichtet, dass der ehemalige Justiz-Sektionschef davor von der Polizei als Geisterfahrer auf der A22 in Stockerau angehalten worden sei. Er sei wohl zu früh von der Autobahn abgefahren und habe den falschen Kreisverkehr genommen, um wieder auf die A22 zu kommen, prompt sei er von der Polizei erwischt worden. Der Führerschein sei ihm nicht zuletzt auch aufgrund seines alkoholisierten Zustandes um 22.15 Uhr entzogen worden. Neuesten Informationen zufolge sei er daraufhin mit auf den Polizeiposten genommen und dort von einer weiteren Person abgeholt worden. Später sei er in Niederösterreich im Bezirk Krems tot aufgefunden worden; er sei selbst aus dem Leben geschieden und nur 60 Jahre alt geworden.

Im Hauptteil des Artikels wird angemerkt, dass er als gesellig gegolten habe und oft in Lokalen in Wien gesehen worden sei. Am Abend vor seinem Tod habe er noch an einem Empfang in der ungarischen Botschaft teilgenommen. In dem Zusammenhang wird festgehalten, dass er nach der Geisterfahrt einem Freund geschrieben habe: „Ich kann nicht mehr“. Das Landeskriminalamt Niederösterreich habe Ermittlungen zur Todesursache aufgenommen, auch eine Obduktion solle erfolgen.

Im zweiten Teil werden einige strafrechtlich relevante Vorwürfe gegen Pilnacek wiedergegeben, die letztendlich zu dessen Suspendierung geführt hätten. In dem Zusammenhang wird er als „Reizfigur“ bezeichnet.

Der Senat hat ein Verfahren eingeleitet, um zu überprüfen, ob der Artikel gegen den Ehrenkodex verstößt, insbesondere gegen dessen Punkt 12 (Suizidberichterstattung).

Die Medieninhaberin von „oe24.at“ hat von der Möglichkeit, am Verfahren teilzunehmen, keinen Gebrauch gemacht.

Der Senat hält zunächst fest, dass der im Artikel geschilderte Todesfall grundsätzlich von öffentlichem Interesse ist: Christian Pilnacek wurde am 20. Oktober 2023 bei Krems tot aufgefunden, nachdem er am Vorabend von der Polizei als Geisterfahrer angehalten worden war. Sein Tod sorgte medial für großes Aufsehen, da es sich um den bekanntesten Spitzenbeamten des Justizministeriums handelte, dem noch dazu dienstliche Verfehlungen vorgeworfen wurden. Die Berichterstattung über den überraschenden Tod dieses Spitzenbeamten bewertet der Senat als für die Allgemeinheit relevant.

Bei Berichten über hohe Staatsbedienstete ist die Presse- und Meinungsfreiheit prinzipiell großzügig auszulegen, umso mehr, als ein Fehlverhalten im Dienst im Raum stand (Punkt 10.1 des Ehrenkodex für die österreichische Presse; vgl. in dem Zusammenhang auch die Entscheidung 2022/264).

Daraus ergibt sich, dass (ehemalige) Spitzenbeamtinnen und Spitzenbeamte – wie auch Politikerinnen und Politiker – prinzipiell weniger Persönlichkeitsschutz genießen als Privatpersonen. Dies ist damit zu rechtfertigen, dass sie in Ausübung ihres Amtes in besonderem Ausmaß in der Öffentlichkeit stehen bzw. standen (vgl. dazu etwa die Fälle 2017/006, 2017/298 und 2018/195). Vor diesem Hintergrund muss es sich der Verstorbene ebenso wie seine Hinterbliebenen gefallen lassen, dass über die

Hintergründe seines Todes berichtet wird und auch frühere (strafrechtlich relevante) Vorwürfe gegen ihn thematisiert werden (vgl. dazu bereits die Mitteilung 2021/308).

Unabhängig davon weist der Senat darauf hin, dass die Berichterstattung über (mögliche) Suizide im Allgemeinen große Zurückhaltung gebietet, insbesondere auch wegen der Gefahr der Nachahmung (siehe Punkt 12 des Ehrenkodex). Die Senate des Presserats haben bereits öfters festgestellt, dass die Veröffentlichung von Zitaten, in denen Betroffene ihre Suizidgedanken äußern, dazu führen kann, dass sich andere gefährdete Personen mit den Suizidopfern identifizieren und derartige Äußerungen den Entschluss zum eigenen Suizid begünstigen können (siehe dazu etwa die Entscheidungen 2011/78, 2020/157 und zuletzt 2022/251). Dementsprechend drückt der Senat sein Unbehagen darüber aus, dass im oben genannten Beitrag aus der mutmaßlich letzten SMS des Verstorbenen direkt zitiert wird.

Im vorliegenden Fall berücksichtigt der Senat jedoch, dass die Todesursache Pilnaceks zum damaligen Zeitpunkt in der Öffentlichkeit unklar war; auch im späteren Obduktionsbericht konnte nicht restlos geklärt werden, ob er durch einen Unfall oder Suizid gestorben ist. In Anbetracht dessen hält es der Senat gerade noch für gerechtfertigt, die Hintergründe des Todes Pilnaceks genauer zu beleuchten und dabei auch aus der mutmaßlich letzten SMS des Betroffenen zu zitieren (vgl. in dem Zusammenhang auch die Entscheidung 2023/333).

Gemäß § 20 Abs. 2 lit. c der Verfahrensordnung der Beschwerdesenate des Presserates war das Verfahren somit einzustellen. Dennoch merkt der Senat an, dass das Zitat nach wie vor prominent in den Artikel eingebettet ist; er empfiehlt eine Anpassung des Artikels im Sinne der Kritik des Senats (vgl. Punkt 2.4 des Ehrenkodex).

Österreichischer Presserat  
Beschwerdesenat 2  
Vorsitzende Dr.<sup>in</sup> Eva-Elisabeth Szymanski  
15.12.2023